
BUND-Odenwald – Rondellstraße 9 – 64739 Höchst i. Odw.

An den
Magistrat der Stadt
Höchster Straße 2

64747 Breuberg

Höchst i. Odw., den 25.02.13

Betr.: **Bebauungsplan „Ortsentlastungsstraße Hainstadt“
Beteiligung gemäß §3(2) und §4(2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit geben wir Ihnen im Auftrag und im Namen der BUND-Hessen e.V. folgende Anregungen zum Bebauungsplanentwurf vom Dezember 2012.

1. Die Stadt berücksichtigt in ihrer Planung die aktuellen Entwicklungen in der Verkehrs-, Siedlungs- und Umweltpolitik in keiner Weise und verstößt damit gegen grundlegende Anforderungen des §1 des Baugesetzbuches.
 2. Die Ausgrenzung von Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches zeigt, dass die Stadt die gebotene Abwägung aller durch die Planung hervorgerufenen Probleme gemäß §1 BauGB für das gesamte Plangebiet austricksen möchte.
 3. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund die Stadt trotz des belegten Verkehrsmengenrückgangs überhaupt weitere Straßenflächen erschließen muss. Die Ausweisung steht im Gegensatz zum bundespolitischen Ziel, den Flächenverbrauch zu reduzieren.
 4. Der Entwurf beinhaltet Flächen, die gemäß §31 HeNatG, §30 BNatSchG und gemäß FFH-Richtlinie geschützt sind. Für diese Flächen ist ein Schutz im Planverfahren unverzichtbar. Wir wenden uns gegen die Zerstörung dieser für die Lebensumwelt aller Bürger wichtigen Flächen. Die versprochene Schaffung von Ersatz für die von der Zerstörung bedrohten Arten **vor Beginn des Straßenbaus** erfolgt halbherzig und lässt Hintertüren offen. Sie erfüllt die Kriterien 'Funktionsfähigkeit' und 'Zeit' nicht.
 5. Die Konsequenzen zur Ausräumung der naturschutzfachlichen Probleme sind mangelhaft und uneindeutig. Angesichts des Verfassungsrangs des Naturschutzes ist dies unverständlich. So werden zwar Festsetzungen gemäß §9(2) BauGB getroffen, die Formulierung wurde aber so gewählt, dass die Funktionsfähigkeit der Ersatzmaßnahmen vor Baubeginn des Straßenbaus nicht gesichert ist. Damit ist die Grundforderung der Anerkennung als naturschutzfachlicher Ersatz nicht gegeben. Es muss unzweideutig und ohne Ausnahmen (Entwässerungsarbeiten) festgesetzt werden, dass die neuanzulegenden Flächen für geschützte Arten ihren Zweck auch erfüllen können, bevor mit der Zerstörung des vorhandenen Lebensraums begonnen werden darf. Wir halten die Festsetzung eines Vorlaufs von mindestens zwei Vegetationsperioden und die fachliche Begutachtung der Funktionsfähigkeit der Anlagen für unverzichtbar. Die Formulierung "die Verkehrsfläche ... darf erst dann **in Betrieb genommen** werden..." zeigt, dass es der Stadt nicht auf den faktischen Ersatz für die Zerstörung geschützter Arten ankommt, sondern nur auf die formale Erfüllung von unliebsamen Randkriterien.
 6. Die grünordnerischen Festsetzungen werden nicht durch Verpflichtungen zur Realisierung unterlegt. So werden zwar Kopfweiden als zu erhalten festgesetzt, aber die Konsequenzen werden im Plan weder erörtert noch bewältigt. So erscheint es angesichts der Haushaltslage
-

unrealistisch, das der erhebliche Kostenaufwand für den jährlichen Schnitt auch tatsächlich aufgebracht wird.

7. Es fehlen Festsetzungen, die die Nichteinhaltung von Planvorgaben betreffen. Damit ist - weil die Stadt Verfasser, Ausführer und Überprüfer in einer Person ist - Verletzungen von naturschutzgesetzlich geregelten Ge- und Verboten in das Belieben der Stadt selbst gestellt und eine rechtsstaatliche Verfahrenskontrolle ausgehebelt.
 8. Der geplante Kastendurchlass für Amphibien ist ein Zulaufbauwerk für das Überschwemmungsgebiet. Es wird nicht dargelegt, ob das Bauwerk überhaupt geeignet ist, als Amphibienpassage genutzt zu werden. Bekanntlich werden in der Fachliteratur Tunnelbauwerke als ungeeignetes Mittel für den Amphibienschutz angesehen. Im Hochwasserfall dürfte zudem durch die Düsenwirkung eine Wanderung ohnehin nicht möglich sein, ob das Zusammentreffen von Hochwasser und Amphibienwanderung geprüft wurde, ist uns nicht bekannt.
 9. Die Chance, durch eine anstehende Grundstücksneuordnung auch für den Wassersektor im Rahmen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie eine gebotene Verbesserung zu bewirken, wurde nicht genutzt. So sollen die Entwässerungsgräben unverändert beibehalten werden, ein naturgerechter Rückbau ist nicht vorgesehen. Die Festsetzungen entlang der Mümling sind unzureichend, ein durchgehender Gewässerrandstreifen ist im gesamten Planbereich angemessen und entspricht überdies den Vorgaben Hessischer und Europäischer Gesetze zum Wasser.
 10. Die Planung löst den Widerspruch zwischen 'landwirtschaftlicher Nutzung' und 'gesetzlich geschützten Biotopen' nicht auf. Die gesetzlichen Grundlagen und die Inhalte des Schutzes werden im Plan nicht genannt (nur in der Begründung). Die Einschränkungen, die sich für eine Landwirtschaftsnutzung ergeben, bleiben unkonkret und können nicht überprüft werden. So sind z.B. Vorgaben über Düngung oder Mahdtermine völlig unhaltbar, da es an einem rechtsstaatlichen Kontrollmechanismus zur Prüfung und Ahndung der Festsetzungen fehlt. Die Formulierungen dienen offenbar nur der formalen Abarbeitung auf Schreibtischebene und haben keinen Realitätsbezug. Die Festsetzung zur Extensivwiese II.1 "Mineralische Düngung mit 50-80kg N/ha ist zulässig" ist fachlich unhaltbar. Weder wird in der zugrundeliegenden Untersuchung auf die Auswirkungen der Stickstoffdüngung auf die Zielarten eingegangen, noch wird die 'Hintergrunddüngung' durch die Atmosphäre (ca. 50 kg N/ha, a) in die Rechnung eingestellt, von der fehlenden Kontrolle ganz zu schweigen. Formal ist die Festsetzung zudem falsch, weil der Zeitrahmen fehlt.
 11. Der Hochwasserschutz wird durch die Planung weiter abgebaut, die Plankonsequenzen werden nicht bewältigt. Die Wasser-Gutachter stellen selbst Abweichungen zwischen ihren Berechnungen und der Realität fest, gehen aber auf Konsequenzen nicht ein. Das mathematische Modell gibt Wasserspiegelerhöhungen von 20cm an, und nennt etwa 8 h für die Überflutung der Mümlingau. Die Stadt gibt nicht an, wie sich diese Zahlen mit der beobachteten Realität vertragen. Der Verweis auf ein in hundert Jahren wiederkehrendes Hochwasser verschweigt, dass in Fachkreisen eine Wiederkehr in 20 Jahren als realistisch diskutiert wird. Wenn zudem auf die Einschließung des Kindergartens durch Hochwasser im Plan in keiner Weise eingegangen wird, dann darf man getrost von einem Abwägungsdefizit sprechen.
 12. Im Gewerbegebiet werden Überschwemmungsflächen ausgewiesen. Die Auswirkungen der Planung auf Flächen außerhalb des Plangeltungsbereichs werden zwar nachrichtlich dargestellt, ob dies aber erschöpfend und vollständig ist, bleibt ungewiss. Zur sachgerechten Abwägung gehört nach unserer Auffassung, dass alle Projektauswirkungen innerhalb des Planes abgehandelt werden müssen. Eine Ausweitung des Plangeltungsbereichs auf alle betroffenen Flächen ist daher unerlässlich. Wir halten inhaltlich als planungsrechtliche Konsequenz aus den Überschwemmungsgebieten für angemessen, die ackerbauliche Nutzung dort zu untersagen. Für die gewerblichen Flächen muss sich die Stadt entscheiden, was sie will.
 13. Aus unserer Sicht verstößt die Praxis der Stadt Breuberg, Festsetzungen des Bebauungsplanes allein zur Realisierung von Bauvorhaben zu nutzen, gegen das Gebot des BauGB zur Schadensminimierung für Umwelt und Klima auch für die sonstige - vom Plan nicht unmittelbar betroffene - Bevölkerung.
-

Mit freundlichen Grüßen

Harald Hoppe

BUND-Odenwald
